

Tina Kerner Foundation e.V.

Satzung

(Diese Fassung der Satzung ersetzt die Satzung vom
20.09.2025)

eingetragen beim Amtsgericht Münster am 9.12.2025 unter VR 6453

gegründet am 20. September 2025 in Münster

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr (§ 1)
2. Zweck des Vereins (§ 2)
3. Mitgliedschaft (§ 3)
4. Vereinsorgane (§ 4)
5. Vorstand (§ 5)
- 76 Mitgliederversammlung (§ 6)
7. Kassenprüfung (§ 7)
8. Auflösung des Vereins (§ 8)
9. Haftung (§ 9)
10. Beitragsordnung (§ 10)
11. Datenschutz (§ 11)
12. Schlussbestimmungen (§ 12)

Satzung der Tina Kerner Foundation e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

I. Der Verein führt den Namen "Tina Kerner Foundation e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. VR 6453 eingetragen.

II. Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Der Verein wurde am 20.09.2025 eingerichtet.

III. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

I. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten und Einrichtungen im In- und Ausland, die der Bildung und Erziehung, insbesondere sozial benachteiligter Kinder und Jugendlichen, dienen
- die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften
- die Durchführung von Vorträgen- und Informationsveranstaltungen über die Ziele und Projekte des Vereins zur Gewinnung von Spendern und Unterstützern
- die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einwerbung von Spenden und Fördermitteln
- die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, die vergleichbare gemeinnützige Zwecke verfolgen.

II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben aus den Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person über einen schriftlichen Antrag werden. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Streichung von der Mitgliederliste bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit einer Frist von vier Wochen zur Zahlung des rückständigen Betrags.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder sind verpflichtet, satzungsgemäße Beiträge zu zahlen und die Interessen des Vereins zu fördern. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25 Euro pro Jahr. Die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

I. Der Vorstand besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung um weitere Beisitzer erweitert werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

II. Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

III. Der erste Vorsitzende kann seinen Wohnsitz im Ausland haben. In diesem Fall vertreten der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister den Verein gemeinsam bei allen Rechtsgeschäften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bevollmächtigt für die Entgegennahme von Zustellungen gem. § 171 ZPO ist dann der Schatzmeister.

IV. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG) erhalten.

V. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Amtsniederlegung wird mit Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam.

VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Vorstandssitzungen können auch virtuell oder telefonisch stattfinden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch gefasst werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Veröffentlichung auf der Website muss die Einladung mindestens vier Wochen dort einsehbar sein und die Mitglieder müssen per E-Mail über die Veröffentlichung informiert werden.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

III. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
- die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Wahl eines Kassenprüfers,
- den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands,
- grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

IV. Virtuelle Teilnahme

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Die Einladung muss einen entsprechenden Hinweis sowie die Zugangsdaten enthalten. Bei virtueller Durchführung muss die Identifikation der Teilnehmer durch passwortgeschützte Zugänge und die ordnungsgemäße Stimmabgabe durch geeignete elektronische Verfahren technisch sichergestellt sein.

V. Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfung

I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

II. Der Kassenprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins und berichtet über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Er hat jederzeit das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins einzusehen.

III. Der Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 8 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 V, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

II. Die Liquidation erfolgt durch die gemeinsam vertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt

III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das:

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

Höninger Weg 104

50969 Köln

welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Haftung

I. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder ihre Vergütung die in § 31a BGB genannte Höchstgrenze nicht übersteigt.

II. Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß § 31b BGB.

§ 10 Beitragsordnung

I. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

II. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Datenschutz

I. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen (z. B. Spender, Teilnehmer an Veranstaltungen) nur im erforderlichen Umfang zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Daten werden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt.

II. Die Daten der Mitglieder und sonstiger Personen werden gelöscht, sobald sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

III. Jede betroffene Person hat das Recht, auf Antrag Auskunft über die bei dem Verein gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sie hat ferner das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO). Darüber hinaus besteht das Recht, sich bei einer Datenschutzbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO).

IV. Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sofern dies gemäß Art. 37 DSGVO erforderlich ist. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Vereinswebsite sowie in den Informationsmaterialien des Vereins zu veröffentlichen.

§ 12 Schlussbestimmungen

I. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

II. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

III. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, sofern diese vom Registergericht oder vom Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden. Diese Änderungen sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Änderung dieser Satzung verabschiedet am 22. Mai 2026 gez. Gründungsmitglieder.